



Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Ergebnisse 2015
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Bestellnummer:
3L406



SACHSEN-ANHALT

Herausgabemonat: November 2016

Zu beziehen durch das

Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Preis: 3,00 EUR (kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestellnummer: 6L406)

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat: Steuern, Kommunale Finanzaufweisungen
Frau Pitzschke
Telefon: 0345 2318-201

Auskünfte erhalten Sie unter:

Telefon: 0345 2318-777
Telefon: 0345 2318-715
Telefon: 0345 2318-716

Telefax: 0345 2318-913
Internet: <http://www.statistik.sachsen-anhalt.de>
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Druck: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2016

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bibliothek und Besucherdienst (Merseburger Straße 2):

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr - möglichst nach Vereinbarung

Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Statistischer Bericht

Vererben, Erben und Schenken
Ergebnisse 2015
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik
Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen	4
<u>Textteil</u>	
1. Vorbemerkungen	5
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Methodische Grundlagen	5
4. Begriffserklärungen	6
<u>Tabellenteil</u>	
1. Gesamtübersichten	10
2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2015 nach der Höhe des Reinnachlasses	12
3. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2015 nach Steuerentstehungsjahr	12
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2015 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	13
5. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
5.1 Erwerbe insgesamt	14
5.2 Erwerbe von Todes wegen	15
5.3 Schenkungen	16
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
6.1 Erwerbe insgesamt	17
6.2 Erwerbe von Todes wegen	18
6.3 Schenkungen	19
7. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2015 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	20

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Werte vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
einschl.	einschließlich
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
Mill.	Million
Nr.	Nummer
S.	Seite
sog.	sogenannte
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u.	und
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

Hinweis:

Auftretende Abweichungen in den Endsummen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2015 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundesweit einheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) erhoben.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378),
- Erbschaftsteuer- Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658).

3. Methodische Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, den sog. Erbschaftsteuerstellen des Landes. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen.

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG i.d.R. nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2015 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst. Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronisch, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i.d.R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
- Steuerklasse des Erwerbers
- Steuersatz
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
- Erwerbsart

- Jahr der Entstehung der Steuer
- Art der Steuerpflicht.

4. Begriffserklärungen

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

Unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u.a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

Beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i.S.d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist. Infolgedessen dürfen u.a. natürliche Personen weder den Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und juristische Personen weder über ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland verfügen.

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**). Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG)
- die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG)
- die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG)
- die Stiftungsvermögen.

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,

- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

Erbanfall:

Mit dem Tode einer Person (Erbanfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Sonstiger Erwerb:

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

Erbersatzanspruch:

Berechtigt ein nach dem 30.06.1949 geborenes nichteheliches Kind unter Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu einem gegen den Erben gerichteten Geldanspruch.

Vermächtnis:

Liegt vor, wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn zum Erben einzusetzen.

Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch:

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Ein Abkömmling eines Erblassers (auch sein Ehepartner und die Eltern), der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist pflichtteilsberechtigt, d.h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben.

Schenkung:

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u.a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten i.d.R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der *steuerpflichtige Erwerb*. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i.d.R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner.

Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

Nachlass:

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

Reinnachlass:

Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten.

Reinerwerb:

Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug der übergangenen Schulden und Lasten sowie der Abwicklungskosten.

Nachlassverbindlichkeiten:

Setzen sich aus Erblässerschulden (z.B.: Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Erbfallkosten:

Dazu gehören Bestattungskosten, Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, Grabpflege-

kosten, Nachlassregelungskosten (wie z.B.: Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbauseinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale:

Pauschbetrag für o.g. Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der ohne Nachweis abgezogen wird.

Vorerwerbe:

Weitere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

Steuerklasse:

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in drei Steuerklassen von I – III eingeordnet, wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerbefreiungen/Freibeträge:

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§13 bis 13c, 16 bis 18, 19a), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden.

Sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13c ErbStG):

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände (§ 13 ErbStG)	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
- das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a, b, c ErbStG)
- Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG),
- Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
- Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG)
- zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG)
- Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro, der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

Persönliche Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Steuerklasse	I				II	III
Unterfall	1	2	3	4		
Personenkreis	Ehegatte, Lebenspartner	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	Kinder, noch lebender Kinder und Stiefkinder	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; sowie nur bei Erwerb von Todes wegen: Eltern und Voreltern	Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen
Unbeschränkte Steuerpflicht						
Freibetrag	500 000 EUR	400 000 EUR	200 000 EUR	100 000 EUR	20 000 EUR	20 000 EUR
Beschränkte Steuerpflicht						
Freibetrag	2 000 EUR					

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten i.H.v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Nach § 19a ErbStG ist von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen, wenn begünstigtes Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 1 ErbStG, d.h. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften erworben werden (soweit dies nicht bereits durch § 13b Abs. 4 ErbStG begünstigt ist) und natürliche Personen der Steuerklasse II/III Erwerber sind.

Steuersätze:

Erhobene Prozentsätze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach folgendem Schema:

Gesamtwert des Vermögens ./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
= Reinnachlass
↓
Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote + Vorerwerbe ./. sachliche Steuerbefreiungen ./. persönliche Steuerbefreiungen
= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)
↓
x Steuersatz entsprechend Steuerklasse
= Erbschaft-/Schenkungssteuer
↓
./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungssteuer

Steuerklasse	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	46	11 319	1 489	13,2
II	723	33 962	6 460	19,0
III	635	26 877	7 666	28,5
Insgesamt	1 404	72 158	15 615	21,6

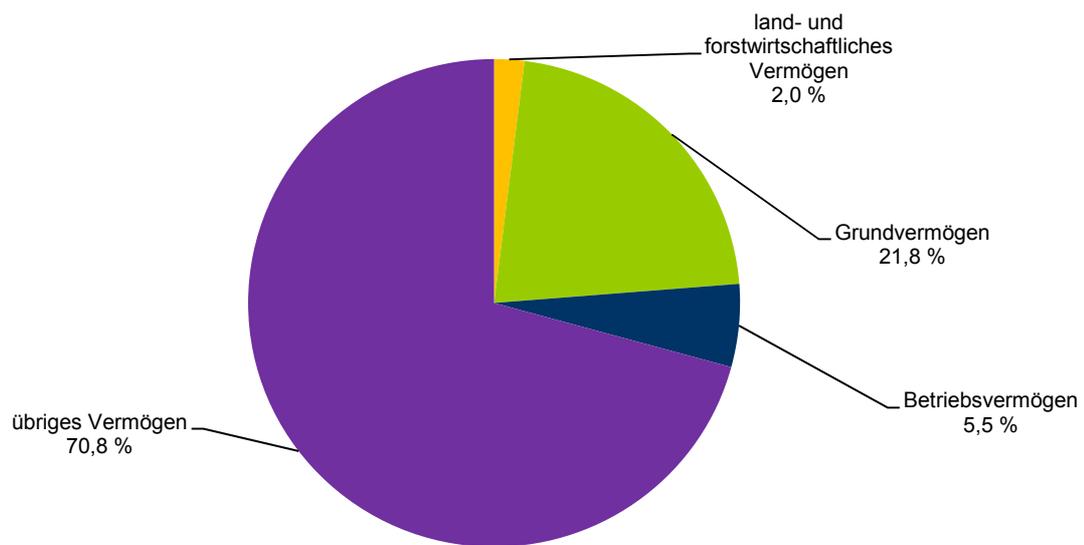
noch 1. Gesamtübersichten 2015

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Nachlass- gegen- stände insgesamt	Vermögensarten ²⁾				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass	Steuerpflichtiger Erwerb von Todes- wegen insgesamt	
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen			Fälle	1 000 EUR
		unter 5 000	40	.	.			.	37
5 000 - 10 000	20	.	.	.	19	11	20	15	332
10 000 - 50 000	267	32	102	3	257	249	267	240	3 716
50 000 - 100 000	234	.	96	.	229	218	234	328	9 094
100 000 - 200 000	139	19	70	.	139	133	139	268	12 478
200 000 - 300 000	46	10	27	4	46	40	46	136	7 689
300 000 - 500 000	31	6	20	3	30	30	31	70	5 869
500 000 - 2,5 Mill.	.	7	.	11	.	.	.	40	11 918
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	814	108	357	25	794	744	818	1 172	56 100

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

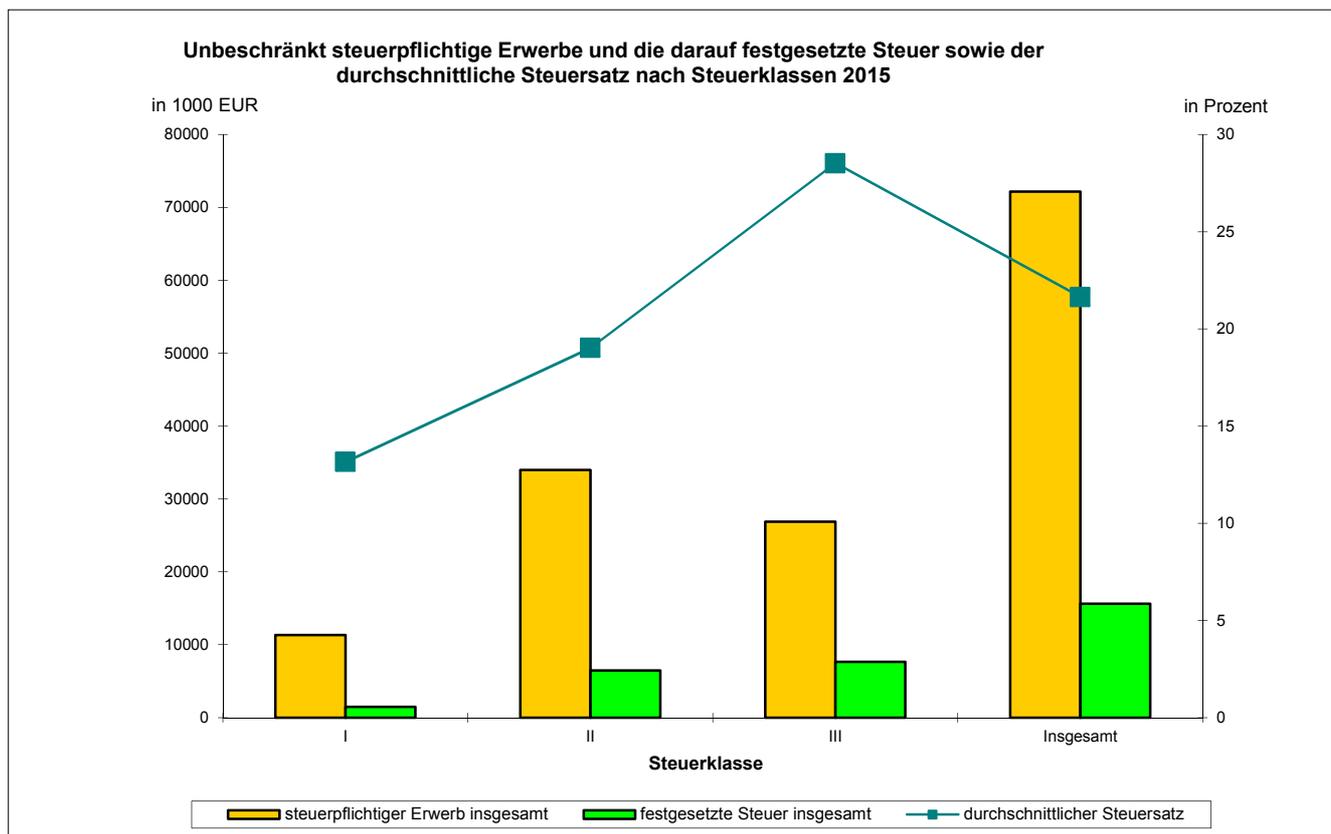
2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Anteil der Vermögensarten am Gesamtwert der Nachlassgegenstände 2015



Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon					
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen u. Schenkung	
			steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	.	.	202	195	57	56	.	.
5 000 - 10 000	171	171	136	135	32	32	3	3
10 000 - 50 000	637	636	533	532	104	104	-	-
50 000 - 100 000	.	.	181	180	13	11	.	.
100 000 - 200 000	84	84	76	76	8	8	.	.
200 000 - 300 000	38	37	29	29	9	8	-	-
300 000 - 500 000	12	12	8	8	4	4	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	7	7	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	.	.	1 172	1 163	232	228	.	.
1 000 EUR								
unter 5 000	.	.	485	107	153	27	.	.
5 000 - 10 000	1 263	263	1 000	212	237	50	26	2
10 000 - 50 000	16 023	3 465	13 675	2 996	2 348	468	-	-
50 000 - 100 000	.	.	12 681	2 723	895	141	.	.
100 000 - 200 000	11 341	2 726	10 147	2 515	1 194	210	-	-
200 000 - 300 000	9 181	1 663	6 931	1 420	2 250	243	-	-
300 000 - 500 000	4 472	802	2 821	680	1 652	121	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	8 360	2 302	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	.	.	56 100	12 955	16 058	2 660	.	.

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.



2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2015
nach der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²⁾				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	40	.	.	.	37	26	44
5 000 - 10 000	20	.	.	.	19	11	20
10 000 - 50 000	267	32	102	3	257	249	267
50 000 - 100 000	234	.	96	.	229	218	234
100 000 - 200 000	139	19	70	.	139	133	139
200 000 - 300 000	46	10	27	4	46	40	46
300 000 - 500 000	31	6	20	3	30	30	31
500 000 - 2,5 Mill.	.	7	.	11	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	814	108	357	25	794	744	818
1 000 EUR							
unter 5 000	664	.	.	.	477	710	- 47
5 000 - 10 000	453	.	.	.	317	316	138
10 000 - 50 000	12 988	135	3 439	68	9 346	4 880	8 108
50 000 - 100 000	20 261	.	5 175	.	14 875	3 403	16 858
100 000 - 200 000	21 323	262	5 323	.	15 738	2 288	19 035
200 000 - 300 000	12 551	655	2 578	106	9 212	1 243	11 308
300 000 - 500 000	13 235	106	3 321	469	9 339	1 290	11 944
500 000 - 2,5 Mill.	.	895	.	3 980	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	117 009	2 315	25 467	6 423	82 803	16 418	100 591

3. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2015
nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²⁾				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
1996 bis 2010	11	.	6	.	9	10	12
2011 und 2012	38	8	26	9	36	38	40
2013	110	25	84	11	105	105	110
2014	478	.	217	.	468	440	479
2015	177	6	24	.	176	151	177
Insgesamt	814	108	357	25	794	744	818
1 000 EUR							
1996 bis 2010	4 516	.	510	.	2 478	499	4 018
2011 und 2012	15 425	79	2 985	4 302	8 060	1 423	14 002
2013	20 819	416	6 938	1 151	12 314	3 802	17 017
2014	59 815	.	13 580	.	45 018	8 607	51 208
2015	16 433	46	1 455	.	14 933	2 088	14 345
Insgesamt	117 009	2 315	25 467	6 423	82 803	16 418	100 591

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾	II ⁵⁾	III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	75	.	-	-	.	41	.
5 000 - 10 000	15	-	-	-	-	10	5
10 000 - 50 000	240	.	-	-	.	121	.
50 000 - 100 000	328	3	-	-	3	165	160
100 000 - 200 000	268	.	-	-	.	145	.
200 000 - 300 000	136	.	-	-	.	50	.
300 000 - 500 000	70	6	.	.	-	36	28
500 000 - 2,5 Mill.	40	14	.	.	.	16	10
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 172	30	.	.	12	584	558
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 5 000	5 005	.	-	-	.	3 572	.
5 000 - 10 000	332	-	-	-	-	300	32
10 000 - 50 000	3 716	.	-	-	.	1 595	.
50 000 - 100 000	9 094	119	-	-	119	4 666	4 310
100 000 - 200 000	12 478	.	-	-	.	6 123	.
200 000 - 300 000	7 689	.	-	-	.	3 670	.
300 000 - 500 000	5 869	520	.	.	-	3 832	1 517
500 000 - 2,5 Mill.	11 918	2 401	.	.	.	6 107	3 410
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	56 100	3 278	.	.	600	29 864	22 959
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 5 000	1 140	.	-	-	.	728	.
5 000 - 10 000	56	-	-	-	-	46	10
10 000 - 50 000	865	.	-	-	.	249	.
50 000 - 100 000	2 012	12	-	-	12	717	1 283
100 000 - 200 000	2 925	.	-	-	.	1 041	.
200 000 - 300 000	1 844	.	-	-	.	663	.
300 000 - 500 000	1 264	52	.	.	-	757	455
500 000 - 2,5 Mill.	2 850	274	.	.	.	1 586	990
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	12 955	359	.	.	57	5 786	6 810

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern).

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder;

Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

5. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

5.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	259	259	7	259	259	251
5 000 - 10 000	168	168	.	.	168	168
10 000 - 50 000	637	637	24	637	637	636
50 000 - 100 000	194	194	8	194	194	191
100 000 - 200 000	84	84	7	84	84	84
200 000 - 300 000	38	38	6	38	38	37
300 000 - 500 000	12	12	4	12	12	12
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	3	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 404	1 404	62	1 404	1 404	1 391
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	439	376	47	365	444	-
	1 000 EUR					
unter 5 000	6 149	5 721	247	5 317	638	134
5 000 - 10 000	4 827	4 606	.	.	1 238	261
10 000 - 50 000	31 316	29 986	445	14 377	16 023	3 465
50 000 - 100 000	22 392	18 395	730	5 541	13 576	2 864
100 000 - 200 000	17 209	16 084	883	5 627	11 341	2 726
200 000 - 300 000	13 072	10 908	1 759	3 510	9 181	1 663
300 000 - 500 000	6 521	4 305	1 701	1 555	4 472	802
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	1 077	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	122 656	105 219	7 243	40 288	72 158	15 615
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	114 182	25 529	2 553	28 734	-	-

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

5.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	197	36	202	202	3	202	202	195
5 000 - 10 000	127	36	136	136	.	.	136	136
10 000 - 50 000	513	137	533	533	17	533	533	532
50 000 - 100 000	175	48	181	181	5	181	181	180
100 000 - 200 000	74	29	76	76	3	76	76	76
200 000 - 300 000	29	15	29	29	.	.	29	29
300 000 - 500 000	.	.	8	8	-	8	8	8
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	7	7	.	.	7	7
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 130	306	1 172	1 172	32	1 172	1 172	1 163
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	235	51	233	230	8	214	237	-
1 000 EUR								
unter 5 000	3 973	620	4 593	4 482	206	4 192	485	107
5 000 - 10 000	2 996	821	3 817	3 747	.	.	1 000	212
10 000 - 50 000	21 423	4 547	25 970	25 499	374	12 170	13 675	2 996
50 000 - 100 000	15 304	2 842	18 146	17 054	175	4 540	12 681	2 723
100 000 - 200 000	14 055	1 779	15 834	14 722	150	4 727	10 147	2 515
200 000 - 300 000	8 563	829	9 392	8 994	.	.	6 931	1 420
300 000 - 500 000	.	.	3 437	3 361	-	540	2 821	680
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	8 677	8 371	.	.	8 360	2 302
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	75 146	14 720	89 867	86 230	1 174	31 250	56 100	12 955
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	21 403	1 550	22 953	12 024	294	12 984	-	-

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

5.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	57	57	4	57	57	56
5 000 - 10 000	32	32	.	.	32	32
10 000 - 50 000	104	104	7	104	104	104
50 000 - 100 000	13	13	3	13	13	11
100 000 - 200 000	8	8	4	8	8	8
200 000 - 300 000	9	9	.	.	9	8
300 000 - 500 000	4	4	4	4	4	4
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	232	232	30	232	232	228
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	206	146	39	151	207	-
1 000 EUR						
unter 5 000	1 556	1 240	41	1 125	153	27
5 000 - 10 000	1 010	859	.	.	237	50
10 000 - 50 000	5 346	4 487	71	2 206	2 348	468
50 000 - 100 000	4 246	1 341	556	1 001	895	141
100 000 - 200 000	1 375	1 363	732	900	1 194	210
200 000 - 300 000	3 680	1 914	.	.	2 250	243
300 000 - 500 000	3 084	944	1 701	1 015	1 652	121
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	32 789	18 990	6 069	9 038	16 058	2 660
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	91 229	13 506	2 258	15 750	-	-

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
6.1 Erwerbe insgesamt

17

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach						
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾			
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle								
unter 5 000	259	.	-	-	.	131	.	
5 000 - 10 000	168	.	-	-	.	92	.	
10 000 - 50 000	637	9	-	4	5	332	296	
50 000 - 100 000	194	6	-	.	.	113	75	
100 000 - 200 000	84	13	.	9	.	22	49	
200 000 - 300 000	38	8	.	.	-	22	8	
300 000 - 500 000	12	.	-	.	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	1 404	46	3	31	12	723	635	
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR								
unter 5 000	638	.	-	-	.	351	.	
5 000 - 10 000	1 238	.	-	-	.	684	.	
10 000 - 50 000	16 023	237	-	92	144	8 280	7 506	
50 000 - 100 000	13 576	472	-	.	.	7 864	5 240	
100 000 - 200 000	11 341	1 865	.	1 270	.	3 135	6 341	
200 000 - 300 000	9 181	2 099	.	.	-	5 210	1 872	
300 000 - 500 000	4 472	.	-	.	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	72 158	11 319	613	10 106	600	33 962	26 877	
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR								
unter 5 000	134	.	-	-	.	52	.	
5 000 - 10 000	261	.	-	-	.	102	.	
10 000 - 50 000	3 465	17	-	6	10	1 234	2 214	
50 000 - 100 000	2 864	41	-	.	.	1 254	1 568	
100 000 - 200 000	2 726	190	.	125	.	638	1 898	
200 000 - 300 000	1 663	212	.	.	-	928	523	
300 000 - 500 000	802	.	-	.	-	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-	
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	15 615	1 489	67	1 365	57	6 460	7 666	

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern;
Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

5) Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister;
Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern;
geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Noch 6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2015
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen
6.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾	
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵⁾			Steuerklasse III ⁶⁾
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾				
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle									
unter 5 000	202	.	-	-	.	.	111		
5 000 - 10 000	136	.	-	-	.	.	61		
10 000 - 50 000	533	.	-	.	5	268	.		
50 000 - 100 000	181	.	-	.	.	.	72		
100 000 - 200 000	76	10	.	6	.	.	.		
200 000 - 300 000	29	4	.	.	-	.	.		
300 000 - 500 000	8	.	-	.	-	5	.		
500 000 - 2,5 Mill.	7	-	-	-	-	.	.		
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-		
Insgesamt	1 172	30	3	15	12	584	558		
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR									
unter 5 000	485	.	-	-	.	.	245		
5 000 - 10 000	1 000	.	-	-	.	.	447		
10 000 - 50 000	13 675	.	-	.	144	6 807	.		
50 000 - 100 000	12 681	.	-	.	.	.	5 044		
100 000 - 200 000	10 147	1 331	.	736	.	.	.		
200 000 - 300 000	6 931	1 013	.	.	-	.	.		
300 000 - 500 000	2 821	.	-	.	-	1 772	.		
500 000 - 2,5 Mill.	8 360	-	-	-	-	.	.		
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-		
Insgesamt	56 100	3 278	613	2 065	600	29 864	22 959		
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR									
unter 5 000	107	.	-	-	.	.	71		
5 000 - 10 000	212	.	-	-	.	.	129		
10 000 - 50 000	2 996	.	-	.	10	1 016	.		
50 000 - 100 000	2 723	.	-	.	.	.	1 509		
100 000 - 200 000	2 515	146	.	81	.	.	.		
200 000 - 300 000	1 420	111	.	.	-	.	.		
300 000 - 500 000	680	.	-	.	-	424	.		
500 000 - 2,5 Mill.	2 302	-	-	-	-	.	.		
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-		
Insgesamt	12 955	359	67	235	57	5 786	6 810		

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

5) Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach				
		Steuerklasse I			Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾	II ⁵⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle						
unter 5 000	57	-	-	-	-	.
5 000 - 10 000	32	-	-	-	-	.
10 000 - 50 000	104	.	-	.	-	64
50 000 - 100 000	13	.	-	.	-	3
100 000 - 200 000	8	3	-	3	-	.
200 000 - 300 000	9	4	-	4	-	.
300 000 - 500 000	4	4	-	4	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	232	16	-	16	-	77
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR						
unter 5 000	153	-	-	-	-	.
5 000 - 10 000	237	-	-	-	-	.
10 000 - 50 000	2 348	.	-	.	-	1 473
50 000 - 100 000	895	.	-	.	-	197
100 000 - 200 000	1 194	534	-	534	-	.
200 000 - 300 000	2 250	1 086	-	1 086	-	.
300 000 - 500 000	1 652	1 652	-	1 652	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	16 058	8 041	-	8 041	-	3 918
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR						
unter 5 000	27	-	-	-	-	.
5 000 - 10 000	50	-	-	-	-	.
10 000 - 50 000	468	.	-	.	-	218
50 000 - 100 000	141	.	-	.	-	59
100 000 - 200 000	210	44	-	44	-	.
200 000 - 300 000	243	100	-	100	-	.
300 000 - 500 000	121	121	-	121	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 660	1 130	-	1 130	-	856

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

5) Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

7. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2015
bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben ¹⁾
Steuerlicher Erwerb größer Null

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs						
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert > 0) / Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert > 0)	1 278	120 914	1 046	87 977	232	32 937
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert > 0) / Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert > 0)	-	-	-	-	-	-
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	148	1 781	127	1 689	21	92
Grundvermögen	601	27 351	428	19 307	173	8 044
Betriebsvermögen (Wert > 0)	22	3 154	19	2 153	3	1 001
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	3	-	3	-	-	-
übriges Vermögen	1 097	88 627	1 032	64 827	65	23 800
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	23	13 968
Bankguthaben	1 033	47 339	1 020	45 792	13	1 547
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	315	15 987
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 050	12 112	X	X
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	811	719	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/ Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 362	107 936	1 130	75 146	232	32 789
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	306	14 720	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	303	15 417	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	55	696	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 404	122 656	1 172	89 867	232	32 789
abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	278	1 293	274	1 244	4	49
Steuerbegünstigungen nach § 13 a ErbStG	86	14 269	69	1 819	17	12 450
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13 a ErbStG	85	13 852	69	1 547	16	12 305
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	83	416	68	272	15	145
Freibetrag nach § 13 c ErbStG	38	181	27	145	11	36
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	-	-	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	.	.	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungsaufgaben	X	X	X	X	80	1 158
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuerberatungs- kosten	X	X	X	X	137	107
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 404	105 219	1 172	86 230	232	18 990
zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	62	7 243	32	1 174	30	6 069
von Dritten zu übernehmende Steuer	4	53
abzüglich:						
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 404	40 288	1 172	31 250	232	9 038
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 404	72 158	1 172	56 100	232	16 058
Steuerfestsetzung						
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 391	15 615	1 163	12 955	228	2 660
und zwar:						
Regelsteuerfestsetzung	1 404	16 587	1 172	13 315	232	3 272
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 404	16 479	1 172	13 218	232	3 261
Entlastungsbetrag nach § 19 a ErbStG	.	.	-	-	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	14	600
ausländische Steuer	3	181	3	181	-	-

1) Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

Veröffentlichungen ¹⁾ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Oktober 2016 erschienen:

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 10/16	5,50
3 K 5 04	K V - j/16	Tageseinrichtungen für Kinder und geförderte Kindertagespflege Stichtag: 01.03.2016	4,00
3 A 1 04	A I - j/15	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht - Stand: 31.12.2015 - Land, Kreisfreie Stadt, Landkreis	4,50
3 A 1 19	A I - j/15	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht - Stand: 31.12.2015 - Gemeinden	9,50
3 A 5 01	A V - j/15	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung - Stichtag: 31.12.2015 -	3,50
3 B 2 02	B II - j/15	Berufsbildung - Auszubildende und Prüfungen - Stand: 31.12.2015	12,00
3 B 3 01	B III - j/15	Studierende an Hochschulen - Stand: 2015 -	8,00
3 H 2 01	H II - m-4/16	Binnenschifffahrt - April 2016 -	4,00
3 K 7 01	K VII - j/15	Wohngeld - Jahr 2015 -	2,50
3 N 1 04	N I - vj-1/16	Verdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich I. Quartal 2016	4,50

1) Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich - bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen